Vereinssatzung

In der von der Mitgliederversammlung am 21.02.2023 beschlossenen Fassung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Verfahren zur direktdemokratischen Willensbildung". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz »e. V.«
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Er wurde am 18.08.2022 errichtet.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens durch Entwicklung und Verbesserung der Verfahren zur bürgerlichen Mitbestimmung auf kommunaler, Landes- und Bundesebene sowie die Förderung der Volksbildung im Bereich analoger und digitaler direktdemokratischer Verfahren. Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht, indem öffentliche und private Körperschaften beim Einsatz digitaler direktdemokratischer Verfahren unterstützt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Die Mitgliedschaft in dem Verein wird erworben nach schriftlichem Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Mitglieder vorläufig aufnehmen. Vorstandsbeschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Entscheidung ist dem Bewerber mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich aktiv für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
- (3) Der Verein kann natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zur Arbeit des Vereins zu machen und werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem vorläufigen Aufnahmebeschluss.

- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, sich bei der Umsetzung der Ziele des Vereins aktiv einzubringen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es im eigenen Vermögen liegt, vereinsintern aktiv mitzuarbeiten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Näheres regelt die Beitragsordnung. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Mitgliederforum,
- c) der Vorstand,
- d) der Beirat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
- c) Wahl und Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Wahl und Abberufung der Administratoren des Mitgliederforums,

- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Wahl der Mitglieder des Beirats.
- g) Genehmigung des Haushaltsplans.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als Onlinekonferenz oder als Mischung aus Präsenzveranstaltung und Onlinekonferenz durchgeführt werden, wenn die technischen Möglichkeiten dafür vorhanden sind.

§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Es genügt die Textform. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Eine Abstimmung muss auf Antrag schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Arten der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (6) Das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen an alle Mitglieder versandt. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können innerhalb eines Monats nach der Versendung des Protokolls geltend gemacht werden.

§ 10 Das Mitgliederforum

- (1) Das Mitgliederforum besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern und nutzt eine elektronische Plattform, auf der Informationen veröffentlicht sowie Diskussionen und Abstimmungen durchgeführt werden können. Das Mitgliederforum kann somit kurzfristig zu Vorschlägen des Vorstandes Stellung nehmen, entsprechende Diskussionen führen und auch eigene Beschlüsse dem Vorstand zur Umsetzung übergeben.
- (2) Um die technische Funktionsfähigkeit der Forumsplattform sicherzustellen, beruft die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Forenadministratoren. Diese sind für die Auswahl einer geeigneten Software, deren Installation und Einrichtung, die regelmäßige Datensicherung, die Behebung von Störungen und die Bereitstellung von Zugangsdaten für die Mitglieder zuständig.
- (3) Das Mitgliederforum muss so ausgestaltet sein, dass keine Person den Ablauf der Diskussionen und das Ergebnis von Abstimmungen über das vorgesehene Maß hinaus beeinflussen oder stören kann. Bei Abstimmungen muss außerdem sichergestellt sein, dass jedes Mitglied nur eine Stimme hat und dass keine Möglichkeit besteht herauszufinden, welches Mitglied wie abgestimmt hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Forumsordnung, in der insbesondere festgelegt ist, unter welchen Voraussetzungen das Mitgliederforum als beschlussfähig anzusehen ist, nach welchen Regeln Anträge gestellt werden, wie hoch die Mindestbeteiligung bei Abstimmungen ist und ab welcher Zustimmungsrate ein Antrag als angenommen gilt.
- (5) Das Mitgliederforum gilt nur dann als beschlussfähig, wenn die Mitgliederversammlung eine Forumsordnung verabschiedet hat und die darin beschriebenen Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit erfüllt sind.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die genaue Anzahl legt die Mitgliederversammlung fest. Wählbar sind aktive Mitglieder des Vereins, sofern sie nicht zugleich festangestellte Mitarbeiter des Vereins sind.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt. Er bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und ist bei allen Entscheidungen an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Mitgliederforums gebunden. Um die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln, kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

- (4) Der Vorstand unterstützt den Verein bei der Schaffung von klaren und arbeitsfähigen Strukturen, respektiert und fördert die Kompetenzbereiche der geschaffenen Facharbeitsgruppen. Er gibt Impulse zur Steigerung der Arbeitseffizienz sowie der Vernetzung innerhalb des Vereins und strebt die Erreichung der Vereinsziele an.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, alle Informationen über Vereinsangelegenheiten, die ihnen zur Kenntnis gelangen, zeitnah im Mitgliederforum zu veröffentlichen, soweit nicht der Schutz von Persönlichkeitsrechten oder gesetzliche Vorgaben dem entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Informationen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie über abgeschlossene Verträge. Wo der Schutz von Persönlichkeitsrechten oder gesetzliche Vorgaben einer Veröffentlichung entgegenstehen, sind die Informationen so weit zu anonymisieren oder unkenntlich zu machen, dass eine Veröffentlichung zulässig wird.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzulegende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Wird die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, muss der Restvorstand unverzüglich gemäß §8 (3) eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einberufen.
- (4) Der Vorstand kann gesamt oder in Teilen vorzeitig abberufen werden, wenn dies durch mindestens 25% der aktuell stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber 5 Mitglieder, in Schriftform beantragt wird. Der Vorstand hat dann innerhalb von 10 Tagen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail einzuladen, die innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Einladung stattfinden muss und in welcher in einer Abstimmung über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Wird in dieser der Antrag auf Abberufung angenommen, muss eine sofortige Neu- bzw. Nachwahl stattfinden.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder fernmündlich einberufen werden und die in Präsenz oder online stattfinden können. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Vorstands entscheiden im Konsens. Beschlussvorlagen werden so lange erörtert und beraten, bis eine Übereinstimmung in den zu entscheidenden Fragen erzielt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Vorstandssitzungen sind soweit wie möglich öffentlich durchzuführen.
- (2) Vor jeder Vorstandssitzung wird ein Vorstandsmitglied als Sitzungsleiter bestimmt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und im Mitgliederforum zu veröffentlichen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (5) Hat die Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit des Mitgliederforums festgestellt, ist der Vorstand verpflichtet, alle anstehenden Entscheidungen im Mitgliederforum zur Abstimmung zu stellen, sofern nicht zwingende Gründe dagegen sprechen. Hat das Mitgliederforum einen Beschluss gefasst, ist dieser vom Vorstand zu Protokoll zu nehmen.

§ 14 Der Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat einrichten. Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen Fragen, die mit den Aufgaben des Vereins zusammenhängen, und unterbreitet Vorschläge zur Vereinsführung. Der Beirat hat das Recht, eigene Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden einstimmig von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
- (3) Der Beirat erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§ 15 Vereinsordnungen

- (1) Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.
- (2) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen sowie der Führung und Verwaltung von Abteilungen erlassen werden.
- (3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.